

## **Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 29.01.19 bezüglich Schaffung einer Eislauffläche im Stadtgebiet**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Welchen Standort und welche Möglichkeiten sieht der Magistrat diese Eislauffläche mittelfristig zu schaffen?**

#### **Antwort**

Da die Temperaturen in der Innenstadt wenig geeignet scheinen, das Eislaufen im Schlossgarten zu ermöglichen, ist im Zuge der Planungen zur Landesgartenschau angedacht, eine eislauffähige Mulde in der Nähe der bislang konzipierten Seeterrasse anzubieten.

Temperaturen in der Fulda-Aue sind generell niedriger als in der Kernstadt.

#### **Frage 2:**

**Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat für eine eventuelle kurzfristige Lösung?**

#### **Antwort**

Kurzfristig ist Eislaufen am Aschenberg möglich. Seit 2010 füllt der vor Ort tätige Streetworker eine Sportfläche mit Wasser. Bei Frieren ist Eislaufen möglich. Tore stehen ebenfalls vor Ort, so dass auch Eishockey möglich ist, sobald es die Temperaturen zulassen.

Fulda, 11. Februar 2019

## **Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 29.01.2019 bezüglich aktuelle Situation Soziale Stadt**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

#### **Frage1:**

**Wie ist der Planungs- und ggf. Umsetzungsstand für eine im Rahmen des Programmes „Soziale Stadt“ vorgesehene neue, verbesserte Wegeverbindung im Bereich der B 27 zwischen dem Ostend (Gallasiniring) und dem Stadtteil Ziehers-Süd?**

#### **Antwort:**

Die Umgestaltung der Wegebeziehungen im Bereich der B27 incl. der Unterführung im Bereich Gallasiniring wird im Integrierten Handlungskonzept für das Fördergebiet ausführlich behandelt und der Neugestaltung wird auch eine hohe Priorität (+++) bei den erforderlichen Maßnahmen im Fördergebiet eingeräumt. Die Vergabe eines entsprechenden Planungsauftrages im Rahmen einer Beschlussvorlage ist in den nächsten 2 Wochen vorgesehen.

#### **Frage 2:**

**Kann diese Neugestaltung so hergestellt werden, dass künftig keine sogenannten „Angsträume“ mehr bestehen, sondern eine übersichtliche und gut ausgeleuchtete Querung der B27 möglich wird, bei der das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden etwa für Schüler der Cuno-Raabe-Schule und andere Personen wesentlich verbessert wird.**

#### **Antwort:**

Die Diskussion über den Umfang einer möglichen Neugestaltung nimmt auch im Statteilbeirat „STABOS“ immer wieder einen breiten Raum ein. Neben dem sog. „Angstraum“ wird vor allem der steile und unübersichtliche Anstieg der Wegeführung kritisiert, der nicht nur seine barrierefreie Begehbarkeit erschwert, sondern offenbar auch häufig zu Gefährdungssituationen durch oder mit Radfahrern führt. Auch diese Situation soll im Rahmen des zu vergebenden Planungsauftrages ausführlich bearbeitet und Lösungsvorschläge in verschiedenen Varianten erarbeitet werden.

## **Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 29.01.19 bezüglich Neukonzeption des städtischen Wertstoffhofes**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

#### **Frage 1:**

**An welchem Standort soll der Wertstoffhof neu errichtet werden?**

#### **Frage 2:**

**Welche Ideen wurden für eine optimierte Neuausrichtung des Wertstoffhofes und dessen verkehrliche Anbindung entwickelt?**

#### **Frage 3:**

**Welcher Zeitplan ist bis zur Realisierung vorgesehen?**

#### **Antwort**

Der Wertstoffhof am aktuellen Standort ist an seine Grenzen gestoßen. Auch hinsichtlich der Bedienfreundlichkeit für Bürgerinnen und Bürger ist ein neues Angebot durch versenkbare Container wünschenswert. In einem ersten Schritt wurden daher geeignete Flächen im Stadtgebiet untersucht. Für den Wunschstandort Münsterfeld wurde in einem zweiten Schritt eine Ausschreibung für ein Fachbüro vorgenommen. Derzeit bearbeitet das Büro die ersten Konzeptionen und stimmt sich mit den zuständigen Fachämtern ab. Sobald die Organisation und Flächennutzung abgestimmt ist, soll ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt werden.

Ein Baubeginn kann in diesem Jahr noch nicht erfolgen.

Fulda, 11. Februar 2019

## **Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 11.01.2019 bezüglich Inobhutnahmen**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

#### **Frage 1:**

**Welche Zahlen liegen dem Magistrat hinsichtlich der Inobhutnahmen für den Zeitraum 2014-2018 vor?**

#### **Antwort:**

In 2014 wurden 78 Inobhutnahmen durchgeführt, in 2015 stieg die Zahl dann auf 171, in 2016 sank sie auf 147, in 2017 lag sie bei 75 und in 2018 bei 61.

Die Spitzenwerte in 2015 und 2016 sind darauf zurückzuführen, dass in dieser Zeit aufgrund des sehr hohen Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen und der Tatsache, dass Fulda an einem Bahn-Knotenpunkt liegt, viele vorläufige Inobhutnahmen durchgeführt werden mussten.

Wenn dieser Effekt ausgeblendet wird, gibt es keine erheblichen Änderungen bei der Zahl der Inobhutnahmen über die Jahre hinweg.

#### **Frage 2:**

**In wie vielen Fällen (prozentual) schloss sich an die Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung an?**

#### **Antwort:**

Die Gründe für eine Inobhutnahme sind vielfältig und haben in ca. 30% aller Fälle mit der Stadt Fulda nichts zu tun; d.h. es handelt sich um jugendliche Ausreißer aus dem gesamten Bundesgebiet, die am Bahnhof Fulda aufgegriffen werden, oder Jugendliche, die im Landkreis Fulda leben, aber im Stadtgebiet in Obhut genommen werden. In all diesen Fällen ist die Stadt Fulda zwar für die Inobhutnahme selbst zuständig, aber nicht für weitergehende Beratung oder Hilfe.

Dazu handelt es sich bei ca. 20% aller Inobhutnahmen um Jugendliche, die sich aufgrund eines aktuellen Konflikts in der Familie, aus Angst vor der Reaktion der Eltern auf z.B. schlechte Noten oder als Druckmittel gegen ihre Eltern in Obhut nehmen lassen. Diese Inobhutnahmen enden in der Regel nach wenigen Beratungs- und Vermittlungsgesprächen nach wenigen Tagen, ohne dass weitere Hilfen installiert wurden.

In ca. 50% aller Inobhutnahmen erfolgt diese entweder während eines laufenden Beratungs- und Hilfeprozesses oder ist Auslöser für einen intensiven Beratungsprozess, an dessen Ende dann häufig auch eine Hilfe zur Erziehung steht. Nicht immer in stationärer Form, oft reichen auch geringer dosierte Interventionen bzw. Unterstützungen aus, um ein weiteres Zusammenleben in der Familie zu ermöglichen.

**Frage 3:****Welche Strategien zur Prävention sind geplant?****Antwort:**

Mit dem Fachkonzept „Stärken sozialer Netze“ versuchen wir seit 2012 die präventive Arbeit durch den Ausbau von Regelangeboten der sozialen Infrastruktur zu stärken, z.B. mit Familienlotsen, Stadtteilarbeitskreisen, Stadtteiltreffs, Jugendförderung an Schulen etc.

Mit diesen Ansätzen wollen wir Kinder, Jugendliche und ihre Familien frühzeitig erreichen und Unterstützung vor einer Eskalation der häuslichen Situation anbieten.

Darüber hinaus haben wir verschiedene Netzwerke der sozialen Dienste in Fulda (mit) aufgebaut, so dass auch durch Kooperationen und Verweisberatungen ein engmaschiges Hilfesystem existiert.

In 2015 haben wir eine Übersicht der damals bestehenden präventiven Maßnahmen für die verschiedensten Altersgruppen erstellt („Präventionskette“) und kamen damals auf über 50 verschiedene niedrigschwellige Angebote in der Stadt Fulda. Diese Zahl ist seitdem sicher noch um weitere gestiegen.

# Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 11.01.2019 bezüglich Schülerzahlen

## Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

### Frage 1

Welche Schülerzahlen sind für die städtischen Grundschulen für das aktuelle Schuljahr 2018/19 gemeldet?

### Antwort:

Die Anzahl der Grundschüler im aktuellen Schuljahr kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

### Grundschüler 2018/19 (vorläufige Statistik)

Grundschule/Grundstufe	Schülerzahl
ABC-Land-Schule Maberzell	65
Adolf-von-Dalberg-Schule	170
Astrid-Lindgren-Schule Sickels	196
Bonifatiuschule	344
Cuno-Raabe-Schule	280
Grundschule Haimbach	103
Grundschule Lehnerz *)	79
Katharinenschule Gläserzell	85
Landgräfin-Anna-Schule Bronnzell	60
Marquardschule	131
Ottilienschule Niesig	64
Propst. C.-v.-M.-Schule Johannesberg	104
Sturmiusschule	142
	1823
Domschule	107
Geschwister-Scholl-Schule	138
	245
Bardoschule	140
<b>Schülerinnen und Schüler in städtischen Grundschulen insgesamt</b>	<b>2208</b>

## **Frage 2:**

**Wo sind gravierende Veränderungen aufgrund der Stadtentwicklung und des Bevölkerungszuwachs (z. B. Haimbach, Lehnerz) zu erwarten?**

### **Antwort:**

Gravierende Veränderungen in der Zahl der Grundschüler werden von unserer Seite insbesondere an der Grundschule Haimbach, der Astrid-Lindgren-Schule, der Cuno-Raabe-Schule, der Bonifatiuschule, der Sturmusschule und ggf. der Marquardschule erwartet. Dies liegt für die Grundschule Haimbach und die Astrid-Lindgren-Schule an den neuen Baugebieten in Haimbach und Sickels begründet. Bei der Bonifatiuschule, der Sturmusschule und der Cuno-Raabe-Schule liegt der Anstieg der zu erwartenden Schülerzahlen am allgemeinen Bevölkerungszuwachs. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in diesen Stadtgebieten eine hohe Fluktuation herrscht. Durch Weg- und Zuzüge können sich die erwartenden Schülerzahlen noch signifikant verändern. Noch unklar ist dagegen die Situation an der Marquardschule. Durch die geplante Wohnbebauung im Bereich der Ochsenwiese/Waidesgrund werden sich dort Familien mit grundschulpflichtigen Kindern ansiedeln. Es wird geprüft, ob diese an der Marquardschule beschult werden oder ob die Grundschulbezirke geändert und die Beschulung evtl. auch teilweise an der Cuno-Raabe-Schule stattfinden wird. Die zu erwartenden Zahl der Grundschüler in Lehnerz ist auf einem niedrigen Niveau stabil.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei diesen Aussagen um Prognosen handelt, die sich durch äußere Faktoren (Weg- und Zuzüge, Besuch von Privatschulen, Gestattungen etc.) noch ändern können.

## **Frage 3**

**Welche Investitionen werden für die Stadt als Schulträger nötig?**

An der Grundschule Haimbach wird aufgrund der steigenden Schülerzahlen und des Wunsches der Schule in das Ganztagsprogramm des Landes Hessen aufgenommen zu werden, ein Anbau an das bestehende Schulgebäude erforderlich. Momentan laufen hierfür die Planungen. Die Baukosten sind noch nicht bekannt. An der Cuno-Raabe-Schule wird derzeit geprüft, wie dem erhöhten Raumbedarf Rechnung getragen werden kann. Dabei werden eine Auslagerung der Mensa und Betreuungsräume in ein Nachbargebäude, ein Anbau sowie eine vorübergehende Pavillonlösung geprüft. Diese Prüfung steht jedoch noch ganz am Anfang. Die Bonifatiuschule, die grundlegend saniert wird, die Astrid-Lindgren-Schule und die Sturmusschule können die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler voraussichtlich in den Bestandsgebäuden beschulen. An der Marquardschule können, sofern die neuen Grundschüler des Baugebietes „An der Waides“ dort beschult werden, noch vorhandene Räumlichkeiten für die schulische Nutzung ertüchtigt werden. Ob diese ausreichend sind, ist noch zu prüfen.

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27. Januar 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Frauenquote**

Frage 1:

Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten in Voll- und Teilzeit?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Von insgesamt 1.123 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten 591 Personen in Voll- sowie 532 Personen in Teilzeit (Stand 31.10.2018).**

Frage 2:

Wie hoch ist derzeit der Frauenanteil (Angabe in Prozent) der in Fulda beschäftigten Amtsleiter\*innen und Abteilungsleiter\*innen?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Der Frauenanteil der Amtsleiter\*innen und Abteilungsleiter\*innen beträgt 39,1 %. Darin enthalten sind Amtsleitungen, Abteilungsleitungen sowie Sachgebietsleitungen, da wir diese ebenfalls zu Führungsebene zählen.**

Frage 3:

Welche Maßnahmen hat die Stadt in den letzten beiden Jahren getroffen, um die Umsetzung des hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu verbessern?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Maßnahmen der letzten beiden Jahre:**

- **Flexible Arbeitsmodelle**, die häufig von Frauen genutzt werden.
- **Intensive Kontaktpflege** zu beurlaubten Mitarbeiterinnen, um einen guten Wiedereinstieg auf entsprechend qualifizierte Stellen zu ermöglichen.
- **Angebote und Qualifikationen** auch während der Beurlaubung
- **Besondere Hinweise bei Stellenausschreibungen** in unterrepräsentierten Bereichen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.
- **Bevorzugte Einstellung und Zulassung** zu Fortbildungen (z.B. Führungskräfte-seminare) in unterrepräsentierten Bereichen bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung.

Fulda, 11.02.2019

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 29.01.2019 bezüglich Streusalzbelastung der Bäume im Straßenbereich**

### **Antwort durch Herrn Stadtbaurat Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Verzichtet die Stadt Fulda auf den Einsatz von Streusalz im Bereich von Straßenbäumen**

#### **Antwort:**

Im Bereich des Straßenwinterdienstes (Fahrbahnen) sieht die derzeit geltende Rechtsprechung vor, dass Straßen, die sowohl gefährlich, als auch verkehrswichtig sind, durchgehend geräumt und mit Salz gestreut werden müssen. Zum Schutz der Straßenrandbereiche (Bäume, Straßenbegleitgrün, Entwässerungsgräben und Gebäude) wird die Streubreite hierbei individuell den Gegebenheiten angepasst.

In diesem Zusammenhang werden innerhalb des Stadtgebiets Fulda die Straßen der Dringlichkeitsstufe III (Wohnnebenstraßen) lediglich ab einer räumfähigen Schneehöhe zwar geräumt, aber nicht gestreut. Damit reduziert sich der Streusalzeinsatz auf ein notwendiges Minimum.

Bei Gehwegen und Plätzen werden die Bereiche, die in der Zuständigkeit der Stadt Fulda liegen, entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung, Abschnitt Winterdienst, streusalzfrei (abstumpfende Mittel) geräumt.

Lediglich im Zuge von extremen Witterungseinflüssen (Glatteis) ist es zulässig, im geringen Maß Streusalz zu verwenden. Das ausführende Personal ist entsprechend eingewiesen und sensibilisiert.

Im Bereich der Gehwege, die an reinigungspflichtige Privatpersonen und Firmen gemäß Satzung übertragen sind, wird leider oftmals gegen das Streusalzverbot verstoßen. Vielfach aus Bequemlichkeit, aber auch aus Gründen der Beschaffungsschwierigkeit. Streusalz ist praktisch an jeder Tankstelle erhältlich. Abstumpfende Streumaterialien dagegen nur sehr eingeschränkt im Baustofffachhandel.

(Eine Kontrolle und Verfolgung von Zuwiderhandlungen beschränkt sich auf drastische Einzelfälle, da sich eine rechtssichere Beweisführung schwierig gestaltet und sehr personalaufwendig ist.)

**Frage 2:**

**Gibt es Erkenntnisse darüber inwiefern Bäume durch Streusalz geschädigt wurden?**

**Antwort:**

Untersuchungen im Auftrag des Deutschen Städtetags haben ergeben, dass Streusalz die bereits schwierigen Standortverhältnisse der Straßebäume verschlechtern kann. Auch nach Aussagen des Fachpersonals besteht die Möglichkeit, dass an vereinzelt Schäden, insbesondere Blatt- und Randnekrosen, frühzeitiger Laubfall sowie schwacher Austrieb und frühzeitige Vergreisung mit der Streusalznutzung in Zusammenhang stehen könnten. Im Stadtgebiet Fulda liegen jedoch aktuell keine nachweisbaren Erkenntnisse über Streusalzschäden vor.

Lediglich vereinzelt ist zu beobachten, dass mit Auftausalz versetzter Schnee durch die privaten Anlieger auf Baumscheiben geschoben wird. Dort werden dann nicht nur die Bäume, sondern auch die Unterpflanzungen mit Stauden und Bodendeckern geschädigt. Meist geschieht dies aus Unkenntnis der biologischen Zusammenhänge und weil keine anderen Flächen für Räumschnee vorhanden sind.

Fulda, 11. Februar 2019

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 29.01.2019 bezüglich Nazi-Aufmarsch dulden, erschweren, verbieten**

**Antwort von Herrn Bürgermeister Dag Wehner**

**Frage 1:**

**Wird versucht, den Aufmarsch zu verbieten, damit Fulda nicht ein zweites 1993 (Nazi-Aufmarsch am 14.08.1993 initiiert von der mittlerweile verbotenen FAP) erleben muss?**

**Antwort:**

In Abstimmung mit der Polizei wird die Stadt Fulda keine Verbotsverfügung erlassen. Im August 2017 hat das Verwaltungsgericht Kassel die Verbotsverfügung gegen die damalige Versammlung der Partei „Der III. Weg“ im Eilverfahren für rechtswidrig erklärt. Das Verwaltungsgericht Kassel begründet dies mit der aus Art. 8 Grundgesetz resultierenden elementaren Bedeutung der Versammlungs- und auch der Meinungsfreiheit. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von Verbotsverfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus. Nach den Erkenntnissen der Polizei ergeben sich weder aus der Person des Anmelders, der genannten Redner, des Themas und insbesondere aus dem Verhalten der Versammlungsteilnehmer des Dritten Weges bei anderen Demonstrationen Erkenntnisse, die konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte bieten könnten, um die Annahme zu rechtfertigen, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu der Begehung von Straftaten und damit zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt. Ungeachtet dessen sind nach dem Kenntnisstand der Polizei bisher bundesweit alle Verbotsverfügungen gegen den Dritten Weg und auch sonstige anderer rechtsradikal gerichteter Parteien aufgehoben worden. Nach Abwägung aller juristischen Erkenntnisse hätte eine Verbotsverfügung der Stadt Fulda vor Gericht keinen Bestand.

**Frage 2:**

**Falls Nein: Mit welchen Auflagen wird wenigstens versucht, den Marsch durch Fulda und Kundgebungen zu erschweren, auch damit unsere Bevölkerung vor Gewalt, Feuer, menschenfeindlichen Reden geschützt wird?**

**Antwort:**

Die Stadt Fulda hat einen umfangreichen Auflagenbescheid erlassen. Mit diesem Auflagenbescheid wird die Versammlungsrouten festgelegt und die Verwendung angemeldeter Kundgebungsmittel verboten bzw. massiv eingeschränkt.

Der Anmelder hat inzwischen Widerspruch gegen einzelne Auflagen, insbesondere die angeordnete Versammlungsrouten eingelegt und beim Verwaltungsgericht in Kassel einen Eilantrag gestellt. Mit diesem Eilantrag will der Anmelder erreichen, dass die von ihm angegriffenen Auflagen, insbesondere die von der Stadt vorgegebene Versammlungsrouten, einstweilig aufgehoben werden. Die Entscheidung des Gerichtes liegt uns seit heute Vormittag vor.

Im Ergebnis hat das VG-Kassel dem Eilantrag der Partei „Der III. Weg“ teilweise stattgegeben und verschiedene der insgesamt 49 von der Stadt Fulda angeordneten Auflagen ganz oder teilweise aufgehoben bzw. modifiziert.

### **Frage 3:**

**Wie werden die parallel stattfindenden Kundgebungen und Aktionen für ein friedliches Miteinander, Vielfalt und Demokratie unterstützt?**

### **Antwort:**

Die Stadt Fulda hat als Versammlungsbehörde das Neutralitätsgebot zu beachten. Die Stadt Fulda wird als Versammlungsbehörde im vorgegebenen rechtlichen Rahmen die angemeldeten Kundgebungen und Aktionen für ein friedliches Miteinander, Vielfalt und Demokratie begleiten. Der Oberbürgermeister und der Bürgermeister als örtliche Versammlungsbehörde sind nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte jedoch an die Neutralitätspflicht und das Sachlichkeitsgebot gebunden. Darüber hinaus wertet die Rechtsprechung die Unterstützung von Gegenveranstaltungen gegenüber angemeldeten Versammlungen als Eingriff in das Parteienrecht und sehen darin einen Verstoß gegen Art. 21 Grundgesetz. Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit verbietet jede staatliche Maßnahme, die den Anspruch der Partei auf Gleichheit ihrer Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigt. Das Neutralitätsgebot schränkt den aus den allgemeinen Aufgaben folgenden Kompetenzrahmen der Stadt insoweit ein, als Auswertungen darüber, welche politische Partei für die Stadt nützlich oder schädlich seien, den Aufgabenbereich der Stadt Fulda gerade entzogen sind. Handlungen, Äußerungen einer Stadt, die darauf gerichtet sind für oder gegen eine bestimmte politische Partei zu werben oder dagegen aufzurufen, bewegen sich außerhalb ihres Aufgabengebietes und sind mit dem staatlichen Neutralitätsverbot nicht vereinbar. Die in der Fuldaer Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die katholische Kirche und evangelische Kirche sowie weitere gesellschaftliche Gruppen und Institutionen haben sich zu einem Aktionsbündnis zusammengeschlossen. In Fulda haben Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit keinen Platz, denn beides widerspricht den Werten und Traditionen unserer Stadt.

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke. Offene Liste / Menschen für Fulda vom 29. Januar 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Sperrmüllabfuhr**

Frage 1:

Seit wann ist die städtische Müll- und Sperrmüllabfuhr an Privatunternehmen vergeben?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Die städtische Müllabfuhr wurde im Jahr 2001 privatisiert.**

Frage 2:

Seit wann gibt es Beschwerden über die Zuverlässigkeit der Sperrmüllabfuhr?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Die begründeten, teils auch unbegründeten Reklamationen, liegen ganzjährig im üblichen Rahmen.**

**Zum Jahreswechsel 2018/19 häuften sich allerdings die Beschwerden über zu spät abgefahrenen Sperrmüll in der Innenstadt. Das Unternehmen begründete die Versäumnisse mit einem übermäßig hohen, nicht nachvollziehbaren Sperrmüllanfall, der mit den eingeplanten Mitarbeitern und Fahrzeugen nicht zu bewältigen war. Auf Drängen der Fachstelle Abfallwirtschaft setzte das Unternehmen zusätzliche Fahrzeuge und Personal ein. Die verspätete Entsorgung konnte dennoch in wenigen Straßen erst nach Tagen aufgeholt werden.**

Frage 3:

Was gedenkt die Stadt Fulda zu unternehmen, damit der Sperrmüll auch tatsächlich am veröffentlichten Termin erfolgt?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**In der Regel werden die geplanten Termine eingehalten. In Einzelfällen kann auch in Zukunft eine verspätete Entsorgung nicht völlig ausgeschlossen werden, z.B. bei unklarer Straßenführung oder neuen Straßen oder wegen ortsunkundigem und wechselndem Personal des auswärtigen Unternehmens. Die Fachstelle Abfallwirtschaft des Bürgerbüros wird das Unternehmen zukünftig einen Tag vor der geplanten Sperrmüllabfuhr auf Besonderheiten von**

**Straßenführungen aufmerksam machen und weiterhin Kontrollen durchführen.**

Fulda, 11.02.2019

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion ehem. REP vom 29. Januar 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Heftchen „Fulda informiert“**

Frage 1:

Was hat das Heftchen 2018 gekostet?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Die Kosten für die Produktion der Ausgabe 100/2018 der Broschüre „Fulda informiert“ (Erscheinungstag Samstag, 29. Dezember 2018) setzt sich zusammen aus Kosten für Layout und Gestaltung, für den Druck sowie für die Verteilung in der gesamten Stadt Fulda. Insgesamt wurden dafür ca. 13.000 Euro aufgewendet.**

Frage 2:

Mit wie vielen Seiten waren die Heftchen 2018 insgesamt aufgelegt?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Im Jahr 2018 ist – wie auch in 2017 – lediglich ein Heft in der Reihe „Fulda informiert“ erschienen. Der Seitenumfang des Chronikhefts betrug wie 2017 insgesamt 28 Seiten.**

Frage 3:

Davon ausgehend, dass 4 Seiten des Heftchens eine Zeitungsseite ausmachen, stellt sich die Frage, was eine ganze Zeitungsseite die Stadt kosten würde?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Die erheblichen Qualitätsunterschiede zwischen dem Druck auf 90-Gramm-Papier in hoher Bildauflösung für die Broschüre und dem Druck auf 40- bis 50-Gramm-Zeitungsdruckpapier lassen seriöse Preisvergleiche zwischen den beiden Formaten nicht zu. Dazu kommt, dass die Broschüre nicht als ein tagesgebundenes, schnelllebiges Produkt gedacht ist, sondern durchaus zum Aufheben, Immer-wieder-Nachlesen und Archivieren gedacht und geeignet ist. Rückmeldungen aus der Bürgerschaft zeigen, dass die Jahreschronik tatsächlich gerne so verwendet wird. Auch im Bürgerbüro wird die Broschüre häufig nachgefragt.**

**Die gestellte Frage, was eine ganze Seite in einem regelmäßig erscheinenden Printmedium kosten würde, lässt sich ohne eine**

**konkrete Angebotseinholung nicht beantworten, da dies von den jeweiligen Konditionen abhängt.**

**Da wir der Auffassung sind, dass sich das bisherige Format bewährt hat, soll aus Sicht des Magistrats daran bis auf Weiteres festgehalten werden.**

Fulda, 11.02.2019

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion ehem. REP vom 29. Januar 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. „Fulda stellt sich quer“ und „16. Februar 2019“**

Frage 1:

Bekommt „Fulda stellt sich quer“ öffentliche Gelder seitens der Stadt?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld:**

**Nein**

Frage 2:

Warum hält sich der Magistrat/die Stadt nicht aus diesen politischen Händel heraus?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld:**

**Oberbürgermeister und Bürgermeister beachten in ihrer offiziellen Funktion als Verantwortliche für die Versammlungsbehörde, entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen die Neutralitätspflicht.**

Frage 3:

Ist der Magistrat „Fulda stellt sich quer“ in irgendeiner Weise verpflichtet, dass der dem Verlangen von Herrn Goerke Folge leisten muss?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld:**

**Nein**

Fulda, 11.02.2019

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD vom 28. Januar 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Müllentsorgung**

Frage 1:

Sind dem Magistrat auffällig viele Beschwerden bekannt geworden?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Wie bei jeder Abfallsammlung kommt es auch bei der Leerung der Blauen Tonnen zu begründeten oder unbegründeten Reklamationen. Das Unternehmen verzeichnet zum Jahresende 2018 einen erhöhten Krankenstand unter den Mitarbeitern, so dass einige Straßen erst nach Tagen nachträglich entsorgt werden konnten. Auch kam es wegen der winterlichen Witterung in einigen Straßen zu Verspätungen bei der Entsorgung. Abgesehen davon liegen die Beschwerden in normalen Rahmen. Das gilt auch für die Entsorgung des Verpackungsabfalls mit den Gelben Tonnen, die das Unternehmen im Auftrag der Dualen Systeme durchführt.**

Frage 2:

Werden Beschwerden systematisch erfasst?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Die Beschwerden, die am Umwelttelefon oder schriftlich per E-Mail eingehen, werden sofort geprüft und in begründeten Fällen an das Unternehmen mit der Aufforderung auf kurzfristige Nachentleerung per E-Mail weitergegeben. Die abgehenden Nachrichten bleiben gespeichert. Eine systematische Erfassung ist nicht erforderlich und würde Arbeitskraft zu Lasten der Beratung am Umwelttelefon binden.**

Frage 3:

Werden Beschwerden bei einer erneuten Auftragsvergabe berücksichtigt?

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:**

**Reklamationen im übliche Maß wegen Nichtleerung von Abfallbehältern berechtigen nicht zum Ausschluss eines Unternehmens. In der Stadt Fulda sind zurzeit vier Entsorgungsunternehmen tätig. Kein Unternehmen arbeitet ohne Beanstandung in Einzelfällen.**

Fulda, 11.02.2019

# **Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 28.01.2019 bezüglich Privatschulen**

## **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

### **Zum Thema:**

Ein Trend im Schulbereich ist unverkennbar: Privatschulen boomen. Doch sie werden immer elitärer, ihre Schüler kommen zunehmend aus besser verdienenden und gebildeten Familien. Die einen sehen darin einen Zuwachs an Vielfalt, die anderen darin eine Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Was in Sek I und Sek II Bereichen noch tolerierbar erscheint, ist für uns im Privatbereich an Grundschulen nicht hinnehmbar. Als Ersatzschulen dürfen sie lt. GG Art. 7 eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern!

Zudem werden Privatschulen ihrem Namen zum Trotz zum Großteil aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die SPD Fraktion fragt daher den Magistrat:

### **Frage:**

- 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden im Primärbereich an den jeweiligen Ersatzschulen unterrichtet (bitte nach Schulen aufschlüsseln)? Wie viele Schülerinnen und Schüler im Primärbereich werden an staatlichen Schulen unterrichtet?**

### **Antwort:**

Innerhalb der Stadt Fulda können die Eltern der schulpflichtigen Kinder zwischen 3 Ersatzschulen im Primärbereich wählen. Dies sind die Antonius-von-Padua-Schule, die Grundschule des Bildungsunternehmens Dr. Jordan und die Georg-Müller-Schule.

Insgesamt werden 252 Schüler\*innen (Stand: November 2018 - vorläufige LUSD-Statistik) an Ersatzschulen unterrichtet. Diese teilen sich wie folgt auf:

Bildungsunternehmen Dr. Jordan	167
Antonius von Padua Schule	60
Georg-Müller-Schule	24 (aktueller Stand)

Die Georg-Müller-Schule befindet sich noch im Aufbau. Dort werden aktuell nur Schüler\*innen der ersten und zweiten Klasse unterrichtet.

Im Vergleich zu den Ersatzschulen werden im Primärbereich 2292 Schüler\*innen an städtischen Grund- und Förderschulen unterrichtet.

**Frage:**

**2. Wie viele Schülerinnen und Schüler im Primärbereich bezahlen eine reduzierte Schulgebühr (bitte nach Schulen aufschlüsseln)?**

**Antwort:**

Inwieweit vonseiten der Ersatzschulen ein Schulgeld erhoben wird, ist uns nicht bekannt und muss dem Schulträger gegenüber auch nicht mitgeteilt werden. Daher kann auch keine Aussage hinsichtlich eines möglichen reduzierten Schulgeldes gemacht werden.

**Frage:**

**3. Welche Einflussmöglichkeiten hat die Stadt Fulda im Genehmigungsverfahren?**

**Antwort:**

Bei den sog. Privatschulen handelt es sich um Ersatzschulen in freier Trägerschaft nach § 170 Hessisches Schulgesetz. Die Ersatzschulen bieten dasselbe Bildungsangebot wie öffentliche Schulen an. Für die Errichtung einer Ersatzschule bedarf es der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Dies ist für die Schulen der Stadt Fulda das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis in Friedberg. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, darf der jeweilige Träger die Ersatzschule errichten und schulpflichtige Kinder aufnehmen. Zu den Voraussetzungen zählen nach § 171 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes,

- dass die Schule in freier Trägerschaft in den Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht,
- dass die für die Führung einer Schule erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung gegeben sind und
- dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Sofern Anhaltspunkt dafür vorliegen sollten, dass die eben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann eine einmal erteilte Genehmigung auch widerrufen werden.

Die Aufsicht über die Ersatzschulen obliegt der Schulaufsichtsbehörde, sprich dem Staatlichen Schulamt. Eine Mitwirkung oder gar Mitbestimmung der Stadt Fulda ist weder in dem Genehmigungsverfahren über die Errichtung von Ersatzschulen noch in der Überwachung des laufenden Schulbetriebs nicht vorgesehen.

## **Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 28.01.2019 bezüglich Sozialer Wohnungsbau**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

#### **Frage 1:**

**Wie oft wurde von diesem Benennungsrecht bisher Gebrauch gemacht?**

#### **Antwort:**

Vom Benennungsrecht der städtischen Förderrichtlinien wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht. Derzeit wird die Belegungsbindung von sozialen Mietwohnungen ausschließlich über den Wohnberechtigungsschein (WBS) gesteuert. Danach dürfen nur Personen mit einem entsprechenden, vom Einkommen abhängigen Berechtigungsschein einziehen. Wer letztlich einzieht, entscheidet aber der Vermieter. Mit dieser Verfahrensweise ist sichergestellt, dass soziale Mietwohnungen dem „richtigen“ Personenkreis, nämlich Personen mit geringen Einkommen zugute kommen. Dieses Verfahren halten wir für die ordnungsgemäße Belegung für ausreichend.

#### **Frage 2:**

**Wie läuft das Verfahren (Insbesondere: Wie erfährt das Sozial- und Wohnungsamt von dem Leerstand einer geförderten Wohnung? Nach welchen Kriterien priorisiert es Mietinteressenten?)?**

#### **Antwort:**

Der Eigentümer hat nach der Vorschrift des § 21 Hess. Wohnungsaufsichtsgesetz (HWoFG) folgendes mitzuteilen:

- Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit
- Freiwerden des Mietwohnraums
- Neuvermietungen unter Angaben der Personalien des Mieters und Vorlage des Wohnberechtigungsscheins
- Beabsichtigter Verkauf von Wohnungen

Des Weiteren besteht die Pflicht, leer stehenden Wohnraum innerhalb von sechs Monaten erneut zu vermieten (§ 23 HWoFG).

Die administrative Überwachung der rechtmäßigen Vergabe bzw. Belegung sozialer Mietwohnungen erfolgt durch das Sozial- und Wohnungsamt. Alle Wohnungen sind in einem Programm BK5WIN laufend erfasst. Es erfolgen regelmäßige Überprüfungen hinsichtlich der rechtmäßigen Belegung.

Des Weiteren existiert eine Datei über Leerstandswohnungen. Trotz der rechtmäßigen Möglichkeit, sozial geförderte Wohnungen bis zu sechs Monaten ungenutzt zu lassen, wird seitens des Amtes bereits zwei bis drei Monate nach Eintritt des Leerstands mit dem Vermieter

Hinsichtlich der Weitervermietung Kontakt aufgenommen und gegebenenfalls bei der Findung geeigneter Mieter Unterstützung angeboten, was zumeist jedoch nicht notwendig ist.

Da, wie unter Frage 1 dargestellt, die Vergabe der Wohnungen ausschließlich nach dem Kriterium WBS erfolgt, findet keine Priorisierung der Mieter statt. Lediglich bei beabsichtigten Vermietungen von barrierefreien oder behindertengerechten Wohnungen an nichtbehinderte Menschen wird der Datenbestand auf Mietinteressenten mit entsprechendem Handicap durchsucht und ggf. solche Personen vermittelt.

**Frage 3:**

**Der Magistrat hat die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme Fuldas in eine Verordnung nach § 18 HWoFG mit der Befürchtung begründet, ein Benennungsrecht könne Investoren abschrecken. Was spricht vor dem Hintergrund der oben genannten Bestimmung gegen eine Aufnahme Fuldas in die Verordnung nach § 18 HWoFG?**

**Antwort:**

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nach durchgeführter Evaluierung im Herbst 2017 die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf aktualisiert und die Geltungsdauer um fünf Jahre, somit bis 2022, verlängert wurde. Eine Aufnahme in die Verordnung ist aktuell nicht möglich.

Die in den städtischen Förderrichtlinien beinhaltetete Klausel hält uns die Option zur Ausübung des Benennungsrechts offen, ohne uns jedoch dazu zu verpflichten. Anders wäre es bei Aufnahme in die Verordnung. Sodann besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Ausübung des Benennungsrechts. Dies wird von uns jedoch für nicht erforderlich gehalten. Die derzeitige Steuerung der Belegungsbindung über den Wohnberechtigungsschein ist für die ordnungsgemäße Belegung ausreichend. Trotz positiver Entwicklung hinsichtlich der Schaffung neuer sozial geförderter Wohnungen wird in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Wohneinheiten aus der Bindung fallen. Ergänzt um das Wissen eines „stabilen“ Mieterbestands in den sozial geförderten Wohnungen ist mit einer relativ geringen Anwendungszahl der Ausübung des Benennungsrechts zu rechnen, die den erforderlichen umfangreichen administrativen Aufwand (u. a. Erstellung von Bewerberprofilen, generelle Vorschlagserteilung bei jeder Wohnungsbelegung, Festlegung von sozialen Dringlichkeitsstufen (z. B. Vorzug von Behinderten und Schwangeren, etc.) keinesfalls rechtfertigt.

Auch sprechen die Erfahrungen der Wohnungsbauförderstelle ausdrücklich für eine zurückhaltende Anwendung des Benennungsrechtes. Regelmäßig fragen Investoren in der Anfangsphase eines Projektes nach, ob das in der Förderrichtlinie verankerte Benennungsrecht in der Praxis zur Anwendung kommt. Hierbei wird in den Beratungsgesprächen vermittelt, dass es sich nur um ein letztes Mittel handelt, falls wirklich Leerstand über mehrere Monate andauert und der Vermieter sich nicht ernsthaft um die Wiedervermietung bemüht. Ungeachtet dessen sind bereits Investoren von Vorhaben zurückgetreten, weil die Stadt dieses Benennungsrecht in jedem Fall im Förderbescheid verankert.